



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

159. Decret der Regierungscanzlei vom 7. Sept. 1769 in Sachen der beiden Töchter des verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bei der Lage, Klägerinnen gegen den Windmeyer das., Verklagten, wegen des ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

verfehlt, demnach die Leibzucht auf $\frac{1}{3}$ des sonstigen Betrags herabgesetzt sey.

Eine Beurtheilung dieses Verfahrens liegt jetzt überhaupt schon außer der Competenz des Hofgerichts und kann für vorliegende Sache nur der Grundsatz festgestellt werden, daß, insofern durch den bei Fürstl. Justizkanzlei zwischen dem Revidenten und dessen Leibzüchter obschwebenden Proceß ermittelt und rechtskräftig festgestellt ist, daß auch die von Lehern contrahirten ungesetzlichen Schulden mit in die Berechnung gezogen sind, mithin auch in Rücksicht auf diese die Verminderung der Leibzucht zur Vollziehung gekommen ist, dann lediglich nur in solchem Verhältniß den Privatgläubigern des Leibzüchters die Befugniß zuzueignen sey, den desfalls entzogenen Theil der Leibzucht, jedoch wie sich von selbst versteht nur für die Lebenszeit des Leibzüchters, in Anspruch zu nehmen, um aus den daraus zu ziehenden Nutzungen befriedigt zu werden, damit nach dem eigenen rechtlichen Anerkennnisse des Revidenten, derselbe sich nicht zum Nachtheile dritter Personen bereichere.

Dieses alles muß von dem künftigen Urtheile der Fürstl. Justizkanzlei abhängig gemacht werden, so wie denn auch bis zu diesem Erfolge das Erkenntniß über die sowohl in der Recurs- als dieser Instanz veranlaßten Kosten auszustellen ist.

N^o 159.

In Sachen der beiden Töchter des verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bei der Lage, Klägerinnen, wider den Windmeyer das., Beklagten,

pto des Nachlasses des Leibzüchters und der Alimentation, wird beiden Theilen der abgestattete Amtsbericht *sub praes. d. 2. d.* communiciret und da nach demselben der geschehene Versuch der Güte fruchtlos gewesen, nunmehr für Recht erkannt: daß es

1) was den Rückfall der Leibzucht betrifft, bei dem schon im *Resoluto* vom 2. Aug. *Fol. 19 act.* in diesem Punct bestätigten Amtsbescheid vom 18. Jul. d. J. lediglich zu belassen und Klägerin also das Leibzuchtshaus, die Leibzuchtsländerei und Garten *cum fructibus nondum perceptis* und also mit dem vom verstorbenen Leibzüchter darauf ausgesäeten Rocken und mit Bezahlung der Heuer für die von Klägerinnen selbst besäeten 2 Schfl. Landes zu 1 Rthl. 12 gr. Beklagtem wieder einzuräumen, dieser aber die Einsaat des Rockens zur theilbaren Nachlassenschaft des Verstorbenen zu vergüten schuldig seye;

2) sind dieselben nicht weniger dem vorgedachten Amtsbescheid und dem, denselben in diesem Punct näher erklärenden *Resoluto Fol. 19. act.* gemäß, verbunden, die, vom verstorbenen Leibzüchter

von der Meherei auf die Leibzucht mitgenommenen Mobilien und Moventien, insoweit sie noch *in natura* da, oder dafür andere angeschafft und surrogiret sind, dem Beklagten zu erstatten, und da dieser ihnen über die Richtigkeit der davon beim Amte übergebenen Specification den Haupteid zugeschoben, auch solchen, nach vorhergegangenem des Beklagten Eid für Gefehrd, auszuschwören schuldig, wozu also *terminus cum citatione partium* auf den 20. d. erkannt, und Beklagtem aufgegeben wird, alsdann auch die vom Amte nicht mit eingesandte vorgebachte Specification beizubringen;

3) sind die über vorerwähnte zu restituirende Moventien und Mobilien vom verstorbenen Leibzüchter hinterlassenen Sachen unter alle dessen Kinder gleich zu theilen und Klägerinnen verpflichtet über den ihnen auch vom Beklagten über die abgeleugneten Posten, aus seiner, davon ebenfalls beim Amte übergebenen Specification zugeschobenen Eid, *vel acceptando vel referendo* in obbestimmtem Termin sich zu erklären.

4) Was noch den Punct der Alimentation betrifft, so können Klägerinnen solche nicht anders, als auf der Meherei und gegen zu leistende Arbeit und Hülfe in des Beklagten Haushaltung, wozu sie selbst von ihrem verstorbenen Vater in dem Protocoll vom 30. Sept. 1758 Fol. 11. act. angewiesen sind, dem Herkommen gemäß, fordern, deswegen sie dann mit ihrem weitem ungebührlichen Verlangen ab und zur Beruhigung mit dem eben bestimmten Unterhalt, oder zu einer der Gesindeordnung gemäßen Vermietung bei andern angewiesen werden.

Decretum et publicatum Detmold den 7. Sept. 1769.
Gräfl. Vipp. Regierungscanzlei daselbst.

N^o 160.

Extractus libelli et responsionum in Sachen Brüning *ca* Bexten.
Sub Prto 5. Oct. 1637.

Num. 58. Wahr auch, daß derselbe jüngste Sohn die Begräbniskosten stehen und sich der Mobilien der Leibzucht gänzlich enthalten muß.

Resp. des Meyers zu Wistinghausen. ad 58. Wenn nichts in *immobilibus* und Borrath vorhanden mußte billig der jüngste Sohn als Possessor des Hofes die Kosten stehen, sonsten, da einiger Borrath beihanden an Korn, Geld oder sonsten, wurden gemeiniglich die Kosten davon gestanden.

